

Benutzungs- und Gebührenordnung
zum Betrieb der Deponie für Bodenaushub
mit Müllumschlagstelle "Hohedömsen"

§ 1 Betreiber, Genehmigungen

1. Die Stadt Blomberg betreibt mit 2. Nachtrag des Kreises Lippe zur Plangenehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 12. Juni 1981 und Genehmigung der Bezirksregierung vom 10. Dezember 1981 auf den Flurstücken 327 (teilweise), 309 (teilweise), 330, 331, 232, 244, 287 von Flur 10 und 947 (teilweise) von Flur 11 der Gemarkung Blomberg eine ortsfeste Abfallbeseitigungsanlage, die Deponie für Bodenaushub mit Müllumschlagstelle.
2. Die Annahme von Bodenaushub aus Maßnahmen Dritter im Kreis Lippe sowie größere Anlieferungen (über 100 t) in die Deponie ist nur dann gestattet, wenn der Annahme keine betriebsbedingten Hindernisse entgegenstehen und eine vorherige Anmeldung erfolgt ist.
3. Die Anlieferung von Wert- oder Abfallstoffen zur Müllumschlagstelle, die nachweislich nicht im Gemeindegebiet der Stadt Blomberg angefallen sind, ist ausgeschlossen. Der Nachweis über die Herkunft der Wert- oder Abfallstoffe ist auf Verlangen zu führen.
4. Die Benutzung der Deponie für Bodenaushub mit Müllumschlagstelle richtet sich nach privatrechtlichen Vorschriften.
5. Benutzer im Sinne dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sind die Anlieferer von Wert- und Abfallstoffen und/oder die von diesem Personenkreis beauftragten Dritten.

§ 2 Betrieb der Anlage

1. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Deponie für Bodenaushub mit Müllumschlagstelle besteht nicht. Die Stadt Blomberg kann die Benutzung insbesondere dann versagen, wenn Betriebsstörungen zu erwarten sind und/oder die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zuwiderhandeln. Benutzer, die den Verpflichtungen, die sich aus dieser Benutzungs- und Gebührenordnung ergeben, nicht oder nur unzureichend nachkommen, können zeitweise oder dauernd vom Anlieferungsbetrieb ausgeschlossen werden.
2. Mit Betreten des Betriebsgeländes erkennen die Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung in vollem Umfang an.
3. Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten, insbesondere hat sich der Anlieferungs- und Ablagerungsvorgang nach den Anweisungen des Betriebspersonals zu richten. Das Ablagern von Wert- oder Abfallstoffen ohne Genehmigung des Betriebspersonals ist verboten.
4. Bestehen im Einzelfall Zweifel, ob ein Wert- oder Abfallstoff angeliefert und angenommen werden darf oder nicht, ist vor Anfuhr der Betriebsbeauftragte für Abfall einzuschalten, der nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des Fachbereichs 60, Bauen und Stadtentwicklung, bei der Stadt Blomberg entscheidet.
5. Unbefugten Personen ist das Betreten des Betriebsgeländes untersagt. Auf dem Betriebsgelände dürfen sich Personen ausschließlich zum Zwecke des Anlieferungsvorganges auf-

halten. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass weder eine Störung noch eine Beeinträchtigung oder gar Schädigung von ihm ausgeht. Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Blomberg haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Schäden, die sich aus Anlieferungsbetrieb und Zustand des Betriebsgeländes ergeben.

6. Auf dem Betriebsgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
7. Die Benutzer haften für alle Schäden, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.
8. Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die öffentlichen Straßen durch an- oder abfahrende Fahrzeuge nicht verschmutzt werden. Eingetretene Verschmutzungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Soweit beim Anlieferungsvorgang Verschmutzungen der Reifen eingetreten sind, ist zur Vermeidung von Verschmutzungen öffentlicher Straßen nach durchgeführtem Anlieferungsvorgang die vorhandene Reifenwaschanlage zu durchfahren.
9. Die in die Deponie für Bodenaushub mit Müllumschlagstelle eingebrachten Wert- oder Abfallstoffe gehen mit ihrem Einbringen oder Ablagern in das Eigentum der Stadt Blomberg über.
10. Das Absammeln wiederverwertbarer Wert- oder Abfallstoffe durch Dritte ist verboten.
11. Auf dem Betriebsgelände verlorengegangene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Stadt Blomberg ist nicht verpflichtet, in den aufgestellten Wert- oder Abfallstoff-Behältnissen sowie im Deponiebereich nach verlorengegangenen Wertgegenständen zu suchen bzw. suchen zu lassen.
12. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Blomberg.
13. Die Deponie für Bodenaushub mit Müllumschlagstelle "Hohedömsen" ist wie folgt geöffnet:

in den Monaten: November, Dezember, Januar, Februar

freitags	keine Öffnungszeiten
samstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr

in den Monaten: März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober

freitags in der Zeit von	13.00 bis 16.00 Uhr
samstags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr

14. Soweit z.B. aufgrund größerer Baumaßnahmen ein zusätzlicher Bedarf an Öffnungszeiten über die festgesetzten Öffnungszeiten hinaus besteht, kann die Anlage auf besonderen Antrag hin auch an anderen Wochentagen geöffnet werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung einer hinreichenden Begründung beim Fachbereich 60, Bauen und Stadtentwicklung, der Stadt Blomberg zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Erweiterung der Öffnungszeiten besteht nicht.
15. Die aufgrund der Erweiterung der Öffnungszeiten entstehenden Personal und oder Gerätekosten sind neben den geltenden Ablagerungsgebühren vom Antragsteller zusätzlich zu entrichten.

§ 3 Deponie für Bodenaushub

1. In die Deponie für Bodenaushub dürfen nur nicht nachteilig veränderte Locker- und Festgesteine, die auch durch Langzeitwirkung keinen schädlichen Einfluss auf das Grundwasser ausüben, eingebracht werden. Angeliefert werden darf daher nur
 - **unbelasteter und von wassergefährdenden Inhaltsstoffen (z.B. Ölen, Teeren, Phenolen oder Chemikalien) freier Bodenaushub, Abfallschlüsselnummer ASN 314 11, EAK 170504 und 200202.**
2. Bodenaushub mit erkennbaren Verunreinigungen, Bauschutt, hausmüllähnliche Abfälle oder Straßenaufbruchmaterial dürfen in der Deponie für Bodenaushub nicht abgelagert werden.
3. Die Beseitigung von Bauschutt erfolgt ausschließlich über den aufgestellten Bauschuttcontainer. Der Bauschutt muss dazu geeignet sein, in der von der Stadt Blomberg in Anspruch genommenen Bauschuttrecycling-Anlage aufbereitet werden zu können und darf nur in Kleinmengen bis 400 kg je Anlieferung angeliefert werden.
Für Bauschuttanlieferungen mit Fahrzeugen mit mehr als 400 kg Zuladung sind die dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen (z.B. gewerbliche Entsorgungsunternehmen) in Anspruch zu nehmen. Bauschutt sind in diesem Zusammenhang vorsortierte Materialien wie z.B. Mauersteine, Bruchsteine und Fliesen etc.. Nicht zum Bauschutt gehören beispielsweise unsortierte Baustellenabfälle, die Metalle, Glas, Holz, Folien, Kunststoffe enthalten.
4. Für die Anlieferung von Bodenaushub und Bauschutt werden Gebühren erhoben. Die Gebühren richten sich nach der zulässigen Fahrzeug-Zuladung in Tonnen oder kg. Die zulässige Zuladung des eingesetzten Fahrzeugs ist über den Fahrzeugschein nachzuweisen.
5. Die Gebühren betragen derzeit für die Anlieferung von Bodenaushub

9,50 € je Tonne Nutzlast des anliefernden Fahrzeugs.

Die Gebühren für die Anlieferung von Bauschutt richten sich nach den geltenden Tarifen der Müllumschlagstelle (§ 4 Abs. 5 der Benutzungs- und Gebührenordnung).

6. Die Gebühren werden bei Einzelanlieferungen vom Betriebspersonal direkt erhoben, bei Mehrfachanlieferungen über die Inrechnungstellung aufgrund eines oder mehrerer Anlieferungsnachweise. Der als Anlage 1 zu dieser Benutzungs- und Gebührenordnung beigefügte Anlieferungsnachweis für Bodenaushub enthält folgende Angaben:
 - die anliefernde Firma,
 - die Baumaßnahme
 - der Herkunftsort des angelieferten Materials,
 - der Auftraggeber,
 - das Datum der Anlieferung,
 - das polizeiliche Kennzeichen des anliefernden Fahrzeuges,
 - die Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges,
 - die Anzahl der Anlieferungen und
 - der Empfänger der Gebührenrechnung.

und ist zwingend zu verwenden. Der Anlieferungsnachweis ist zur Abrechnung vom diensthabenden Betriebsführer **vollständig ausgefüllt** vorzulegen.

7. Der Fahrer des anliefernden Fahrzeuges hat durch seine Unterschrift die Anlieferungen bzw. Ablagerungen und die Angaben auf dem Anlieferungsnachweis zu bestätigen.

Andernfalls ist die Anlieferung bzw. Ablagerung unter Hinweis auf das Hausrecht zu verweigern!

8. Bei Baumaßnahmen größerer Art kann diese Bestätigung auf einem Sammelanlieferungsnachweis für die Maßnahme insgesamt vom Bauleiter der Maßnahme vorgenommen werden. Die Fahrer sind hierüber entsprechend zu unterrichten.

§ 4 Müllumschlagstelle

1. Zur Müllumschlagstelle dürfen nur feste Wert- oder Abfallstoffe in Form von Haushaltsabfällen, Sperr- und Gewerbemüll sowie Bauschutt (siehe § 3 Abs. 3 der Benutzungs- und Gebührenordnung) in kleineren Mengen angeliefert werden sofern sie in den in der Benutzungs- und Gebührenordnung ausdrücklich genannten Fahrzeugen zur Anlieferung gebracht werden und die in der Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegte Anlieferungshöchstgrenze in cbm nicht überschreiten.
2. Von der Annahme ausgeschlossen sind solche Wert- oder Abfallstoffe,
 - **für die die Möglichkeit der Wiederverwertung besteht,**
 - **die einer besonderen Entsorgung bedürfen,**
 - **für die bereits besondere Entsorgungswege bestehen und**
 - **die auch nicht in den Abfallbeseitigungsanlagen der Abfallbeseitigungs GmbH Lippe in Lemgo schadlos beseitigt werden können.**

Dabei handelt es sich z.Zt. im Wesentlichen um folgende Stoffe:

Sperrgut

Wasch- und Spülmaschinen, Bettgestelle, Springrahmen, Fahrräder, Fahrradteile, Fernsehgeräte, Kinderwagen, Gas-/Elektroherde, Ölöfen (ohne Ölreste), Schränke, Kommoden, Stühle, Sessel, Sofas, Küchenspülen, Teppiche, Fußbodenbeläge, Matratzen, Schreibtische, Küchentische, Rasenmäher.

Entsorgungsweg: Sperrgutabfuhr über Sperrgut-Doppelkarte

Kühlgeräteentsorgung

Kühlschränke, Gefriertruhen.

Entsorgungsweg: Kühlgeräteabfuhr über Sperrgut-Doppelkarte

Sondermüll

Lacke, Farben, Terpentin, Nitroverdünnung in flüssiger Form und deren Behältnisse; Altmedikamente, Pflanzenschutzmittel und deren Behältnisse; Leuchtstoffröhren, Thermometer, Knopfzellen von Digitaluhren oder Taschenrechnern; Abbeizmittel und deren Behältnisse; Batterien, Akkus, Fotochemikalien und deren Behältnisse; Gifte und deren Behältnisse; Kondensatoren, Haushaltschemikalien-Reste, Energiesparlampen.

Entsorgungsweg: Sondermüllsammlung

Betriebsstoffe und ähnliches

Öle, Benzin, ölhaltige Abfälle und deren Behältnisse; Autobatterien.

Entsorgungsweg: Rücknahme durch den Handel

Altpapier

Zeitungen, Zeitschriften, Kartonagen, Packpapier, Bücher, Briefpapier und Umschläge, Kataloge, unbeschichtete Verpackungen aus Papier oder Pappe; Büropapier.

Entsorgungsweg: monatliche Altpapiersammlung

Altglas

Einwegflaschen, Trinkgläser, Glasverpackungen von Lebensmitteln.

Entsorgungsweg: Altglascontainer

Sonst. Wert- oder Abfallstoffe

Ölradiatoren, Ölöfen mit gefülltem Tank; Altreifen, KFZ.- und Motorrad- oder Mopedteile, Abfälle aus Um- und Ausbaumaßnahmen wie Türen, Fenster, Waschbecken, Badewannen, Toilettenschüsseln und Heizkörper; Transportverpackungen, Plastikfolien, Holzabfälle, Styropor in größeren Mengen als haushaltsüblich; Schrott in größeren Mengen als haushaltsüblich.

Entsorgungsweg: zu erfragen über ABG Lemgo, Tel.: 05261/948720

3. Verwertungs- bzw. Entsorgungswege unterliegen ständig Änderungen. Die Stadt Blomberg behält sich daher vor, bei entsprechenden Änderungen weitere Wert- oder Abfallstoffe von der Annahme auszuschließen. Das Personal der Umschlagstelle ist anhand des vorliegenden Kataloges befugt eigenständig zu entscheiden. Bei Wert- oder Abfallstoffen, die der Katalog nicht ausdrücklich nennt, entscheidet das Personal der Umschlagstelle nach Rücksprache mit dem Betriebsbeauftragten für Abfall in Absprache mit den zuständigen Stellen des Fachbereichs 60, Bauen und Stadtentwicklung, bei der Stadt Blomberg.

Gewerbebetriebe werden an die für sie zuständigen Entsorgungswege verwiesen.

4. **Die zur Entsorgung zugelassenen Stoffe sind sortiert und getrennt anzuliefern. Bei Anlieferung von Wert- und Abfallstoffen in Behältnissen wie Säcke oder Kisten ist das Behältnis im Beisein des Betriebspersonals zu entleeren. Bei Nichtbefolgung bzw. bei Fehlsortierungen ist eine Annahme der Wert- oder Abfallstoffe ausgeschlossen. Widerrechtlich eingebrachte Wert- oder Abfallstoffe sind vom Anlieferer unverzüglich zu entfernen.**
5. Für die Inanspruchnahme der Müllumschlagstelle werden Gebühren erhoben. Die Gebühren betragen für Annahmen aus dem Bereich Wert- und Abfallstoffe derzeit für:

<u>Behältnis/Fahrzeug</u>	<u>cbm</u>	<u>Gebühr €</u>
die Anlieferung in Behältnissen, wie Säcke, Tüten, Kisten, Eimer, je angefangene 100 l Fassungsvermögen, sofern die Anlieferung in einem der nachfolgend aufgeführten Fahrzeuge erfolgt	0,01	5,00
einen handgezogenen Karren oder Handwagen	0,25	10,00
einen PKW, nur Kofferraum beladen	0,50	22,00
einen PKW, Innen- und Kofferraum beladen	0,85	37,00

einen Pkw-Kombi, außer Bulli	1,00	42,00
Bulli, Großraumfahrzeuge bis 2,5 cbm	2,50	105,00
Anhänger bis 400 kg, soweit durch PKW/Pkw-Kombi ziehbar	2,00	84,00
Anhänger über 400 kg, soweit durch PKW/Pkw-Kombi ziehbar	2,50	105,00

6. Der Gebührentarif nach § 4 Abs. 5 der Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für alle Arten in die Müllumschlagstelle angelieferter Wert- oder Abfallstoffe.
7. Wert- oder Abfallstoffe sowie Bauschutt sind voneinander getrennt anzuliefern. Mischanlieferungen werden nicht angenommen.
8. Andere als die aufgeführten Fahrzeuge haben keinen Anspruch auf Inanspruchnahme der Müllumschlagstelle.
9. Die Höchstgrenze zur Anlieferung von Wert- oder Abfallstoffen bzw. Bauschutt zur Müllumschlagstelle beträgt 2,5 cbm und darf von den genannten Fahrzeugen nicht überschritten werden. Fahrzeuge mit einer Beladung von mehr als 2,5 cbm haben keinen Anspruch auf Annahme und werden für den Bereich Wert- oder Abfallstoffe an die Abfallbeseitigungsanlagen der Abfallbeseitigungs GmbH Lippe in Lemgo und für den Bauschutt an die jeweiligen Entsorger verwiesen.
10. Die Benutzer der Müllumschlagstelle entrichten die fälligen Gebühren direkt beim Betriebspersonal. Der Zahlungspflichtige erhält eine Quittung in Form eines Abrißbillets oder eines Quittungsdrucks.

§ 5 Durchführung, Inkrafttreten

1. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung wird im Eingangsbereich des Betriebsgeländes an gut sichtbarer Stelle ausgehängt.
2. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister

(Geise)